



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 31. Juli 2013

Nummer 31

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Bekanntmachung eines Vereinsverbots der Vereinigung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes	1999
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz	1999
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde	
Planfeststellungsbeschluss, Aktenzeichen: 40.10 7172/102.14	2005
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	2006
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung - Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung von Beschäftigten und in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg (Weiterbildungsrichtlinie)	2006
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Europäische Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg	2010
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Anlage eines Sonderlandeplatzes in Freyenstein“	2011

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogaserzeugung in 14641 Pessin	2011
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in 16928 Groß Pankow (Prignitz), OT Wolfshagen	2012
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas in 16928 Groß Pankow (Prignitz), OT Wolfshagen	2013
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Sanierung Rohölpipeline Rostock - Schwedt (APR) Vorbeugende Instandsetzung 2013	2013
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stilllegung der Deponie Hennickendorf, Sicherungsschritt 3-Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“, im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Rüdersdorf	2014
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf	2015
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „abschnittsweise Umverlegung der 110-kV-Freileitung Wustermark - Geltow im Bereich Marquardt“	2015
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf	
Widmung von Teilstrecken zum 2-streifigen Neubau der B 179, Ortsumgehung Königs Wusterhausen	2016
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2017
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	2033

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung eines Vereinsverbots der Vereinigung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes

Vom 30. Mai 2013

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, ergeht folgende

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Oder City Kurmark“ läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Oder City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Oder City Kurmark“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Oder City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Oder City Kurmark“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch veröffentlicht oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und seiner Teilorganisation „Oder City Kurmark“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den Verein „Hells Angels MC Oder City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Oder City Kurmark“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Oder City Kurmark“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Oder City Kurmark“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an

den Verein „Hells Angels MC Oder City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Oder City Kurmark“ deren strafrechtswidrige Zwecke vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Potsdam, den 30. Mai 2013

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Dr. Trimbach

Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 28. Juni 2013

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erlässt gemäß § 7 Absatz 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Satz 1 Nummer 1 der Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung (GüKBQZV) vom 10. Juli 2008 (GVBl. II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung folgenden Runderlass.

1 Inhalt

1.1 Zuständigkeit für die Überwachung

Zuständig für die Überwachung der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind nach § 7 Absatz 4 Satz 2 BKrFQG die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Dies sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 GüKBQZV für die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 BKrFQG das Landesamt für Bauen und Verkehr und nach § 3 Satz 1 Nummer 1 GüKBQZV für die Fahrschulen mit einer Fahrerlaubnis der Klassen CE oder DE die Landkreise

und kreisfreien Städte. Sie können zu diesem Zweck nach § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 BKrFQG alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dies schließt ein, sich hierbei eines Verwaltungshelfers zu bedienen.

1.2 Verwaltungshelfer

Als Verwaltungshelfer wird für das Land Brandenburg das „IVS Institut für Verkehrssicherheit gGmbH“ - nachfolgend „Geschäftsstelle“ genannt - benannt.

1.3 Ziel der Überwachung

Ziel der Überwachung ist es - entsprechend der Intention von § 7 Absatz 4 BKrFQG - eine ordnungsgemäße Aus- und Weiterbildung mit einer inhaltlichen Mindestqualität hinsichtlich des Unterrichts sicherzustellen. Ergänzend wird die Überwachung dazu genutzt, formale Rechtsverstöße aufzudecken.

1.4 Inhalte der Überwachung

§ 7 Absatz 4 Satz 2 BKrFQG verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Behörden, die Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 zu überwachen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel alle vier Jahre) an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Aus- und Weiterbildung ordnungsgemäß betrieben wird, entsprechend dem Tätigkeitsbereich Ausbilder mit entsprechender Qualifikation, geeignete Schulungsräume sowie Lehrmittel für die theoretische Unterweisung vorhanden sind, ob die Lehrmaterialien, die für die praktische Ausbildung bereitzustellenden Unterrichtsmittel sowie die Ausbildungsfahrzeuge zur Verfügung stehen und ob die sonstigen Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnung erfüllt werden.

Im Rahmen der Überwachung erfolgt eine Erfassung hinsichtlich der Erfüllung von Ausstattungsstandards und geführten Aufzeichnungen. Ferner gilt es festzustellen, ob gemäß dem Ausbildungsprogramm die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden und Fertigkeiten erworben wurden. Grundlage für das Ausbildungsprogramm bilden die Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV).

1.5 Anforderungen an die Sachverständigen für die Überwachung

Nach § 7 Absatz 4 Satz 3 BKrFQG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde zum Zweck der Überwachung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dies schließt ein, sich hierbei eines Verwaltungshelfers zu bedienen, der sich seinerseits geeigneter Personen bedienen sollte. An diese Personen (Sachverständige für die Überwachung) sind besondere Anforderungen zu stellen. Sachverständige für die Überwachung müssen geistig, körperlich und

fachlich geeignet sein. Folgende persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE und/oder CE und/oder DE,
- Nachweis einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit in der theoretischen und praktischen Ausbildung von Fahrschülern oder einer vergleichbaren geeigneten Tätigkeit,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer insgesamt zwölfstägigen Einweisung in die pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer eintägigen Einweisung in das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht,
- Nachweis der Eignung durch aktuellen Auszug aus dem Verkehrszentralregister und dem Bundeszentralregister,
- Nachweis, dass keine rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellten Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie gegen das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnung vorliegen,
- eine schriftliche Erklärung, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie gegen das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnung anhängig sind.

Darüber hinaus muss eine tägliche Zugriffsmöglichkeit auf ein persönliches E-Mail-Postfach bestehen.

1.6 Durchführung der Einweisung

Zur Durchführung der besonderen eintägigen Einweisung beauftragt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft eine wissenschaftliche Einrichtung, die über besondere Expertise und einschlägige Erfahrungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (Beobachtungsverfahren) verfügt und mit dem Methodensystem der pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung vertraut ist. Die eintägige Einweisung bezieht sich auf die Besonderheiten des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnung.

1.7 Überwachung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich bei der Überwachung nach Nummer 1.4 der Geschäftsstelle bedienen. In diesem Fall schließt sie mit der Geschäftsstelle eine Vereinbarung. Bei einer Überwachung teilt die nach Landesrecht zuständige Behörde den Namen der Aus- oder Weiterbildungsstätte, den Ort der Aus- oder Weiterbildung und den zeitlichen Rahmen der Aus- oder Weiterbildung mit.

Ferner informiert die nach Landesrecht zuständige Behörde den Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte über die Überwachung.

Nach Abschluss der Überwachung übersendet die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Ausfertigung des vom Sachverständigen für die Überwachung erstellten Überwachungsberichtes mit ihrer Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen an den Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte. Dabei hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die vom Sachverständigen für die Überwachung festgestellten und protokollierten Mängel zu würdigen.

1.8 Kosten

Die Überwachungen sind gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) kostenpflichtig. Nach ständiger Rechtsprechung gilt es als allgemein anerkannt, dass juristische Personen als Sachverständige herangezogen werden können. Die Geschäftsstelle ist daher Sachverständiger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Auslagen sind gemäß § 4 Absatz 2 GebOSt durch den Kostenschuldner (Inhaber der Ausbildungsstätte) zu tragen.

1.8.1 Auslagen der Geschäftsstelle gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 GebOSt

Der beauftragte Sachverständige für die Überwachung und die Geschäftsstelle erhalten eine Vergütung und einen Kostenersatz gemäß Anlage 1.

1.8.2 Vergütung nach Zeitaufwand

Der von der Geschäftsstelle beauftragte Sachverständige für die Überwachung erhält eine Vergütung nach Zeitaufwand bestehend aus Vorgespräch, Überwachung und Abschlussgespräch (Nachbereitung). Die Reisezeit wird nicht vergütet. Als Stundensatz ist entsprechend § 9 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Honorargruppe 1 (derzeit

50 Euro) anzusetzen. Ein erhöhter Zeitaufwand ist im Einzelfall nachzuweisen.

1.8.3 Fahrtkosten

Für die Fahrstreckenentschädigung gilt § 2 Absatz 1 Nummer 5 GebOSt in Verbindung mit § 5 JVEG. Danach werden bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden berechtigt gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.

Anlage 1: Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Aus- oder Weiterbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Anlage 2: Honorarrechnung des Sachverständigen für die Überwachung

Anlage 3: Antrag auf Auslagenersatz für Sachverständige für die Überwachung, die im Auftrag der Geschäftsstelle Aus- oder Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz überwachen

Anlage 1

**Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Aus- oder Weiterbildungsstätte
nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

1. Verwaltungsgebühr für die nach Landesrecht zuständige Behörde

Für die Überwachung erhebt die nach Landesrecht zuständige Behörde - unter Einbeziehung der in Rechnung gestellten Auslagen der Geschäftsstelle - eine Gebühr nach der Gebühren-Nummer 346 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

2. Anzuerkennender Zeitaufwand

Leistungsart	anzuerkennender Zeitaufwand	
Überwachung der theoretischen Aus- oder Weiterbildung	15 Min.	Vorbereitung/Vorbesprechung
	1 h 30 Min.	Überwachung
	30 Min.	Abschlussgespräch und ggf. Nachbereitung
Gesamt	2 Stunden 15 Minuten	

Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

Hinweise:

- Ist der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht 15 Minuten vor Beginn der Überwachung anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
- Erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
- Findet der Unterricht zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht, kann der Prüfer nach 30 Minuten Wartezeit den Ort der Überwachung verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 50 Euro.

3. Aufwendungen der Geschäftsstelle, Entschädigungskosten für den beauftragten Sachverständigen für die Überwachung zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt, Fahrtkosten sowie empfohlene Höhe des Personal- und Sachaufwandes der Erlaubnisbehörde

				Gesamt
Geschäftsstelle	Aufwendungen	3 x 12,80 Euro	38,40 Euro	
				38,40 Euro
Sachverständiger	Überwachung	2,25 x 50 Euro	112,50 Euro	
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60 Euro	
				172,50 Euro
nach Landesrecht zuständige Behörde	Personal- und Sachaufwand	höchstens 8 x 12,80 Euro	102,40 Euro	
				102,40 Euro

Anlage 2

Honorarrechnung des Sachverständigen für die Überwachung

Briefkopf des Sachverständigen für die Überwachung

[Vorname, Name]
[Anschrift]

[Adresse Geschäftsstelle]

**Honorarrechnung
über die Überwachung einer Aus- oder Weiterbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 BKrFQG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die durchgeführte Überprüfung am _____

bei der Aus- oder Weiterbildungsstätte _____

im Unterrichtsraum _____

bitte ich um die Erstattung von

Anzahl der Stunden	Stundensatz in EUR	Gesamt in EUR
	50,00 zzgl. MwSt., sofern sie anfällt	

Meine Bankverbindung lautet:

Konto: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Mit freundlichen Grüßen

(Eigenhändige Unterschrift)

Anlage 3

**Antrag auf Auslagenersatz für Sachverständige für die Überwachung, die im Auftrag der Geschäftsstelle
Aus- oder Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz überwachen**

Name, Vorname des Sachverständigen

Anschrift des Sachverständigen

Name der Aus- oder Weiterbildungsstätte, Anschrift der Aus- oder Weiterbildungsstätte

1. Zeiten

Datum: _____

Abfahrt vom Wohnort		Ankunft am Überwachungsort	
Abfahrt vom Überwachungsort		Ankunft am Wohnort	

2. Reisstrecke

Fahrzeug Typ: _____ amtliches Kennzeichen: _____

	Kilometerstand		Kilometerstand
Abfahrt vom Wohnort		Ankunft am Überwachungsort (1)	
Abfahrt vom Überwachungsort (1)		Ankunft am Überwachungsort (2)	
Abfahrt vom Überwachungsort (2)		Ankunft am Überwachungsort (3)	
Abfahrt vom Überwachungsort (3)		Ankunft am Wohnort	

(von - über - nach) _____

3. Nebenkosten

Parkgebühren	
Zustellkosten	
Sonstiges	

4. Bankverbindung

Konto: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Datum

Unterschrift

Planfeststellungsbeschluss
Aktenzeichen: 40.10 7172/102.14

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Planfeststellungsbehörde -
Vom 12. Juli 2013

Ausbau der Bundesstraße (B) 102 von Bau-km 0+000 (Abschnitt 200 km 0,568) bis 3+514 (Abschnitt 195 km 0,145) einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Stadt Jüterbog im Landkreis Teltow-Fläming

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 12. Juli 2013 (Az.: 40.10 7172/102.14)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg vom 7. Juli 2009, GVBl. I S. 262, 264) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend. Danach kann das Gericht Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Jüterbog in der Zeit

vom 6. August 2013 bis 19. August 2013

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der genaue Ort der Auslegung wird von der

Stadt Jüterbog
- Der Bürgermeister -
Markt 21
14913 Jüterbog

ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg,

Referat 40, Postfach 601161, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 25. Juni 2013

1 Allgemeine Zuständigkeit

Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie sind für die Personalangelegenheiten der Beschäftigten, auf die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung findet (Tarifbeschäftigte), sowie der Auszubildenden ihres jeweiligen Geschäftsbereiches zuständig, soweit in diesem Runderlass nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Sie führen die Personalakten für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden ihres Geschäftsbereiches.

2 Zuständigkeit in besonderen Fällen

Die personalrechtlichen Befugnisse für die Leitungen der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie liegen beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie.

Die Auswahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leitungen der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie.

3 Vertretung bei Klagen

Für die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zuständig, soweit sie die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Dies gilt auch für Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

4 Rückholrecht

Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall die übertragenen Befugnisse wieder an sich zu ziehen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 8. September 1998 (ABl. S. 894) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung - Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung von Beschäftigten und in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg (Weiterbildungsrichtlinie)

Vom 13. Juni 2013

1 Zweckungszweck

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF 2007 - 2013, Prioritätsachse A.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Die übergeordneten Ziele der Weiterbildungsförderung des Landes sind der Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Beschäftigten sowie die Stabilisierung und der perspektivische Aufbau von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen. Die kontinuierliche Beteiligung an beruflicher Weiterbildung soll erhöht werden.

Die Richtlinie verfolgt einen integrierten Ansatz von betrieblicher und individueller Kompetenzentwicklung. Kompetenzentwicklung setzt dazu an den individuellen Bildungszielen sowie an den unternehmerischen Entwicklungszielen an und orientiert sich an der passgenauen Weiterbildung von Beschäftigten und des Managements zur Erreichung dieser Ziele.

Die strategischen Kompetenzen der kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich Personal- und Kompetenzentwicklung sollen gestärkt sowie die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsteilhabe, insbesondere die regelmäßige Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten erhöht werden.

- 1.3 Die Förderung von Qualifizierungen in Unternehmen, die in Regionalen Wachstumskernen angesiedelt sind, sowie Unternehmen, die sich Zukunftsclustern entsprechend den Zielen der Landesinnovationsstrategie Berlin-Brandenburg zuordnen, genießt Priorität.

- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden. Mögliche Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildungsförderung im Rahmen dieser Richtlinie sind zum Beispiel Qualifizierungen mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung von Frauen in Führungspositionen, da sie dort immer noch unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus sollte bei der Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie darauf geachtet werden, dass allen Beschäftigten im Unternehmen die gleichen Chancen auf Bildungsteilhabe gewährt werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft sowie unabhängig von der aktuellen Beschäftigungsart, dem Beschäftigungsumfang und -status im Unternehmen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte

Gefördert wird die Teilnahme an allgemeinen Maßnahmen zur individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung.

2.2 Betriebliche Weiterbildung

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen auf Basis dargelegter betrieblicher Qualifikationsbedarfe.

2.3 Weiterbildung bei Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen in Unternehmen zur Unterstützung von

- Ansiedlungsvorhaben neuer Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Erweiterungsinvestitionen bestehender Unternehmen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder
- grundlegenden Umstrukturierungen in den Organisationsstrukturen und bei technischen Anlagen von bestehenden Unternehmen, die gefährdete Arbeitsplätze sichern.

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung des besonderen Landesinteresses auf der Grundlage von Förderhinweisen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) an die Bewilligungsstelle zur Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Erstwohnsitz im Land Brandenburg (natürliche Personen).

- 3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach der Nummer 2.3 sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.

- 3.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 können kleine und mittlere Unternehmen einen Dritten mit der Beantragung und Organisation der Maßnahme beauftragen. Der Dritte ist in diesem Fall der Zuwendungsempfänger. Antragstellende Dritte können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften und natürliche Personen sein. Dritte können nur dann Antragsteller sein, wenn sie die Bedarfe von mindestens fünf und maximal 20 Unternehmen je Antrag bündeln. Dabei sollte die Anzahl von zehn unterschiedlichen Qualifizierungen je Antrag nicht überschritten werden.

Die zu fördernden Qualifizierungsmaßnahmen dürfen dabei nicht von den antragstellenden Dritten selbst durchgeführt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind nur Ausgaben, die projektbezogen und nicht in staatlichen Gesetzen oder Verordnungen vorgeschrieben sind sowie außerhalb bestehender nationaler Fördermöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten aus den Europäischen Fonds oder aus anderen europäischen Programmen entstehen.

- 4.2 Förderfähig nach Nummer 2.1 ist die Teilnahme an arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Erstwohnsitz im Land Brandenburg haben.

- 4.3 Förderfähig nach den Nummern 2.2 und 2.3 sind Weiterbildungsmaßnahmen für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie das Management von Unternehmen, die in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg tätig sind.

- 4.4 Die Förderung der Teilnahme an ein und derselben Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern 2.1 und 2.2 beziehungsweise nach den Nummern 2.1 und 2.3 (Doppelförderung durch Koppelung der unternehmensbezogenen Förderung und des Bildungsschecks) ist ausgeschlossen.

- 4.5 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 können in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen und berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Weiterbildung kann dabei in Seminarform, durch selbstgesteuertes Lernen oder durch Lernen mit elektronischen Medien erfolgen.

- 4.6 Berufsabschlussbezogene Qualifikationen

- 4.6.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind berufsabschlussbezogene Qualifikationen.

- 4.6.2 Eine Förderung ist

- bei berufsbegleitenden Studiengängen für SV-Beschäftigte,

- bei postgradualen Studiengängen für SV-Beschäftigte oder
- bei berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes für SV-Beschäftigte

möglich, wenn eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nachweislich nicht möglich ist.

- 4.7 Nicht gefördert werden nach den Nummern 2.1 bis 2.3 Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung oder deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.

Ausgeschlossen nach Nummer 2.1 sind zudem Maßnahmen der individuellen Gesundheitsprävention sowie Maßnahmen, die als Einzelunterricht durchgeführt werden.

- 4.8 Ausgeschlossen von der Förderung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 sind:
- Unbefristet Beschäftigte der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen.
 - Auszubildende, Studierende (Ausnahmen möglich: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die berufsbegleitend studieren, können gefördert werden, wenn sonstige Fördervoraussetzungen erfüllt sind).

Ausgeschlossen von der Förderung nach Nummer 2.1 sind zudem:

- Personen, die Leistungen nach SGB II oder SGB III erhalten, mit Ausnahme von Beschäftigten, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten, sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen, sofern diese versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind unter der Voraussetzung, dass keine anderweitige teilnehmerbezogene Förderung der Qualifizierung erfolgt.
- Selbstständige.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind:

Bei Antragstellung durch Beschäftigte gemäß Nummer 2.1:

- Ausgaben für Weiterbildungsleistungen inklusive Prüfungsgebühren.

Bei Antragstellung durch Unternehmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3:

- Ausgaben für externe Weiterbildungsleistungen inklusive Prüfungsgebühren.

Bei Antragstellung durch Dritte gemäß Nummer 2.2:

- Ausgaben für Weiterbildungsleistungen und Prüfungsgebühren
- angemessene Personal- und Sachkosten für die Organisation der Maßnahme ab Maßnahmebeginn, soweit diese Ausgaben nicht von Dritten, beispielsweise den beteiligten KMU oder Kooperationspartnern, die an der Umsetzung der Maßnahme beteiligt sind, übernommen werden.

5.5 Höhe der Zuwendung

- 5.5.1 Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.1 können auf Grundlage eines individuellen Bildungsziels mit 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bezuschusst werden. Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro (Mindestförderhöhe) betragen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 kann pro Antragsteller/Antragstellerin bis zu zwei Mal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

Der Eigenanteil der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 5.5.2 Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 können auf der Grundlage mittel- und langfristiger Entwicklungsziele mit maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bezuschusst werden. Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro (Mindestförderhöhe) pro Antrag betragen und darf 3 000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer nicht überschreiten. Eine Förderung nach Nummer 2.2 kann für ein Unternehmen zwei Mal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

Der Eigenanteil der Betriebe bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 beträgt mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 erfolgt

nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)¹. Gemäß Artikel 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gilt diese weder für Einzelbeihilfen, die als Ad-hoc-Beihilfen gewährt werden, noch für Beihilfen für einzelne Ausbildungsvorhaben, die 2 Millionen Euro übersteigen.

Nach Nummer 2.2 werden allgemeine Ausbildungsmaßnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b und nach Nummer 2.3 allgemeine und spezifische Ausbildungsmaßnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a und b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert.

Die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannten Beihilfehöchstintensitäten für Ausbildungsbeihilfen gelten unabhängig davon, ob das geförderte Vorhaben aus lokalen, regionalen beziehungsweise nationalen Mitteln oder aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Eine nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe kann mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen kumuliert werden, wenn diese Beihilfen unterschiedliche, jeweils bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

Eine nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe darf nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben - sich teilweise oder vollständig überschneidenden - beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität beziehungsweise der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

Soweit eine Förderung im Einzelfall nicht der Freistellung über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung unterfällt, ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen anzuwenden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, alle Maßnahmebeteiligten sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des MASF aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des MASF und der Europäischen Gemeinschaft für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Vorgaben und Unter-

stützungsangebote sind im „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit ESF-geförderter Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

Es sind die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 - 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Darüber hinaus sind die Hinweise der Bewilligungsstelle zu den Honorarsätzen zu beachten.

6.2 Wirkungskontrolle

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung und der Höhe und Dauer der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Anträge nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind dabei mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Weiterbildungsmaßnahme einzureichen.

Mit der Antragstellung sind bei Qualifizierungen ab 500 Euro mindestens drei Vergleichsangebote für das beabsichtigte Weiterbildungsziel einzureichen und eine begründete Entscheidung für ein inhaltlich und wirtschaftlich passfähiges Angebot darzulegen.

Sofern sich Unternehmen bei der Antragstellung eines Dritten gemäß Nummer 3.3 bedienen, sind von diesem Bescheinigungen über die Beauftragung durch die Unternehmen beizubringen sowie Erklärungen darüber, dass die Unternehmen selbst keinen Antrag auf Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 stellen werden beziehungsweise gestellt haben.

¹ ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3

Die individuelle berufliche Weiterbildung gemäß Nummer 2.1 kann, sofern es sich um anerkannte Bildungsurlaubseminare handelt, im Rahmen einer Bildungsfreistellung (maximal zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren) nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz in Anspruch genommen werden. Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich, der Lohn wird währenddessen weitergezahlt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg veröffentlicht regelmäßig das Gesamtverzeichnis anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Land Brandenburg².

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Auszahlungsverfahren

Es gilt das Erstattungsprinzip. Die Hinweise der Bewilligungsstelle sind zu beachten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO. Die Hinweise der Bewilligungsstelle sind zu beachten.

Im Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist durch Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Zuwendungsempfänger) der geförderten Weiterbildung nachzuweisen, dass diese im Rahmen des bestätigten Maßnahmekonzepts durchgeführt wurde. Eine Teilnahmebestätigung vom jeweiligen Bildungsanbieter ist beizubringen.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 ist mit Unterschrift des Unternehmens die Teilnahme der Beschäftigten an den Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des bestätigten Maßnahmekonzepts nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Unternehmen und antragstellende Dritte sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Regionen Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest (NUTS-2-Regionen) ist einzuhalten. Die Zuordnung erfolgt bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 nach dem Erstwohnsitz des Antragstellers, bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 nach dem Sitz der Betriebsstätte.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger gegenüber im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 3. Juli 2012 (ABl. S. 1118, 1427) außer Kraft.

Europäische Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. Juli 2013

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg und Erklärung zu besonderen Schutzgebieten (Special Protection Area - SPA) vom 1. Juni 2005 (ABl. S. 786) wird mit Wirkung vom 1. Juni 2013 aufgehoben.

Mit Inkrafttreten des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 1. Juni 2013 sind alle Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg durch Gesetz oder Verordnung geschützt.

² s.: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/61285>

**Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Anlage eines Sonderlandeplatzes in Freyenstein“**

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 15. Juli 2013

Herr H. Trapp beantragte bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) die Genehmigung für einen Sonderlandeplatz in Wittstock, OT Freyenstein.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage I UVPG.

Gemäß § 3a des UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 03342 4266-4104) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

Schönefeld, den 15.07.2013

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Im Auftrag

Heider

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Biogaserzeugung in 14641 Pessin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. Juli 2013

Die Firma Aufwind BB GmbH & Co. Sechszwanzigste Biogasanlage KG, Blumenstraße 16 in 93055 Regensburg beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14641 Pessin, **Gemarkung Pessin, Flur 8, Flurstück 62** eine Anlage zur Biogaserzeugung mit einer Durchsatzkapazität von ca. 160 Tonnen

je Tag gemäß Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Fahriloanlage, vier Fermenter, vier Substratlager, eine Lagerfläche für festen Gärrest, einen Container mit einem Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 998 kW sowie einem Abgasschornstein, eine Druckwechsel-Biogasaufbereitungsanlage mit einer Schwachgasverbrennung, eine Trafostation mit Notstromaggregat, eine stationäre Notfackel sowie ein Technik-Gebäude und ein Betriebsgebäude.

In der Biogasanlage werden 4.000 t/a Rindergülle, 32.000 t/a Maissilage, 11.800 t/a Grassilage, 5.300 t/a Ganzpflanzensilage und 5.900 t/a Zuckerrübensilage eingesetzt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2013 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 7. August 2013 bis einschließlich 6. September 2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und im Amt Friesack, Bauamt, Marktstraße 22 in 14662 Friesack ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. August 2013 bis einschließlich 20. September 2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **13. November 2013 ab 10:00 Uhr in der Kirche in Pessin, Dorfstraße 33 c in 14641 Pessin**.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind beziehungsweise die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in 16928 Groß Pankow (Prignitz), OT Wolfshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. Juli 2013

Die Firma ONTRAS-VNG Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Wolfshagen (Landkreis Prignitz), Flur 2, Flurstück 139**, eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Flüssiggaslagerbehälter) in Verbindung mit einer Biogaseinseisanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 9.1.1.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für
das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas
in 16928 Groß Pankow (Prignitz), OT Wolfshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. Juli 2013

Die Firma Biogas Pool 3 für Stadtwerke GmbH & Co. KG, Hertinger Straße 45 in 59423 Unna beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Wolfshagen (Landkreis Prignitz), Flur 2, Flurstück 139**, eine Biogasaufbereitungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.16 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.11.2.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
Sanierung Rohölpipeline Rostock - Schwedt (APR)
Vorbeugende Instandsetzung 2013**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. Juli 2013

Die Firma PCK Raffinerie GmbH, Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt/Oder beantragt die Plangenehmigung gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Sanierung/Instandsetzung der Rohölpipeline Rostock - Schwedt (APR) im Bereich Ziemkendorf, auf den Grundstücken in der Gemarkung Ziemkendorf, Flur 7, Flurstücke 7, 22, 23, 57, 58, 59 sowie Gemarkung Damme, Flur 5, Flurstücke 6 und 19.

Beantragt wird die Sanierung/Instandsetzung eines etwa 300 m langen Abschnittes im südlichen Bereich der APR. Derzeit verläuft die APR im Planungsbereich oberirdisch, sie soll im Zuge der Baumaßnahme unterirdisch verlegt werden. Die Neuverlegung wird in grabenloser Bauweise mittels HDD-Verfahren erfolgen. Am Anfang und Ende der geplanten Bohrung werden die Start- bzw. die Zielgrube ausgehoben.

Es handelt sich dabei um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 19.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Stilllegung der Deponie Hennickendorf,
Sicherungsschritt 3-Gewässerausbau
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“,
im Landkreis Märkisch-Oderland
in der Gemeinde Rüdersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. Juli 2013

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 3. Juli 2013 (Reg.-Nr.: OWB/013/11/PF/RS1) ist der Plan für die „Stilllegung der Deponie Hennickendorf-Sicherungsschritt 3-Gewässerausbau“ einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für das Vorhaben „Stilllegung der Deponie Hennickendorf-Sicherungsschritt 3-Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ wird auf Antrag vom 5. April 2011 des

Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland
Klosterstraße 18
15344 Strausberg

- im Folgenden Vorhabensträger (VT) genannt - mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.crv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 1. August 2013 bis zum 15. August 2013** in der Gemeindeverwaltung Rüdersdorf, Bürgerbüro, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Vonschön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsicht aus.

In der Gemeinde Rüdersdorf ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 - 15:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 30. Juli 2013

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 1, Flurstücke 208, 209 und 276 sowie Gemarkung Sieversdorf, Flur 11, Flurstücke 4, 6 und 8 (Landkreis Oder-Spree) sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Änderung eines Vorhabens nach Nummern 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „abschnittsweise Umverlegung der 110-kV-Freileitung Wustermark - Geltow im Bereich Marquardt“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 17. Juli 2013

Die E.ON edis AG, Am Hanseufer 2 in 17109 Demmin, plant die abschnittsweise Umverlegung der 110-kV-Freileitung Wustermark - Geltow im Bereich Marquardt mit einer neuen Freileitungstrasse auf einer Länge von ca. 2 km mit neun neuen Maststandorten.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Widmung
von Teilstrecken zum 2-streifigen Neubau der B 179,
Ortsumgehung Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Wünsdorf
Vom 21. Juni 2013

Nach § 1 und § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), erhalten folgende Abschnitte der Bundesstraße 179 und der Landesstraße 30 aufgrund des Neubaus, planfestgestellt unter Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.107172/179.9 vom 28. August 2009, mit Verkehrsfreigabe am 14. Juni 2013 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

- Abschnitt 188 von Netzknoten 3747031 bis Netzknoten 3747027, Länge 0,194 km
- Abschnitt 193 von Netzknoten 3747027 bis Netzknoten 3747026, Länge 1,592 km
- Abschnitt 31 Netzknoten 3747031 - Kreisverkehrsplatz, Länge 0,097 km

Die neu gebauten Abschnitte 188 und 193 einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 179.

Diese genannten Verkehrsflächen werden als Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 5 des Fernstraßengesetzes die Bundesrepublik Deutschland.

Der neu gebaute Abschnitt 31 einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und Bestandteil der L 30.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 9a des Brandenburgischen Straßengesetzes das Land Brandenburg.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf, Hauptallee 116/4 in 15806 Zossen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. September 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Buchhain Blatt 46** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Buchhain	4	8	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Genossenschaftsstr. 18	1.870 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Zwischenanbau zum Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Im Termin am 16.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 9/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 26. September 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Werenzhain Blatt 372** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Werenzhain	4	124	Gebäude- und Freifläche Werenzhainer Hauptstr. 26	142 m ²
2	Werenzhain	4	433	Gebäude- und Freifläche Werenzhainer Hauptstr. 26	1.587 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 124 bebaut mit einem ehemaligen Schulgebäude (Leerstand), Flurstück 433 Nebengebäudebestand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.02.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 124	29.000,00 EUR
Flurstück 433	9.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 3/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Oktober 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 2672** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	27	650/120	Stolzenhainer Str. 7	2.966 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn-/Gewerbegrundstück bebaut mit einem Wohngebäude, einem Büro-, Werkstatt-/Lagergebäude, zwei Lagergebäuden und einer Überdachung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 250.000,00 EUR.

Im Termin am 04.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 53/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Oktober 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gorden Blatt 468** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gorden	3	637	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Senftenberger Str. 37	1.487 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude (Bj. ca. 1955, WF ca. 121 m², leer stehend) sowie Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.11.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 57.000,00 EUR.

Im Termin am 04.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 81/12

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. Oktober 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Madlow Blatt 22067** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Madlow, Flur 163, Flurstück 163, Kiebuscher Weg, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 192 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Madlow, Flur 163, Flurstück 164, Kiebuscher Weg 2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 844 m²

versteigert werden.

Laut vorliegenden Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 unbebaut und wird als Pkw-Stellplatz genutzt. Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist mit einem tlw. unterkellerten, zweigeschossigen Wohngeschäftshaus; Einzeldenkmal: „Straßenbahndepot“ (Bj. ca. 1910) in Stadtrandlage an verkehrsreicher Kreuzung sowie einem Schuppenanbau bebaut.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 24.05.2012 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

4.600,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 1

40.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 2.

Geschäfts-Nr.: 59 K 49/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 16. Oktober 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Grundstücke versteigert werden:

1.) eingetragen im Grundbuch von **Spremborg Blatt 4076**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 1.893 qm

Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 207,

Landwirtschaftsfläche, Trattendorfer Straße 32,

Größe: 321 qm

2.) eingetragen im Grundbuch von **Spremborg Blatt 5637**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 84/2, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 395 qm

3.) eingetragen im Grundbuch von **Spremborg Blatt 5756**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 40, Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 408 qm

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und wurden ehemals als Autohaus mit Werkstatt genutzt;

Bebauung:

- Ausstellungshalle, Bj. ca. 1990/91, Leichtbauweise

- Werkstattgebäude, Bj. nicht bekannt, massiv

- Lager- und Sozialgebäude, Bj. nicht bekannt, massiv

- Außenanlagen: befestigter Hof)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu 1.) auf 30.000,00 EUR

zu 2.) auf 3.500,00 EUR

zu 3.) auf 3.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 102/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Oktober 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch

von **Forst (Lausitz) Blatt 9501** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 200, Gubener Straße 38, Größe: 2.160 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, teilunterkellert, Bj. ca. 1870, ca. 1994 teilmodernisiert und mit Nebengebäuden - ehemalige Garage, Hofscheune, Lagergebäude - Bj. ca. 1870; insgesamt schlechter baulicher Zustand; das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Nordstadt“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.700,00 EUR.

Im Termin am 10.08.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 90/10

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. Oktober 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4735** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 9, Flurstück 231, Kupferhammer Str. 23, Größe: 2.411 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, zweigeschossig, unterkellert, tlw. ausgebautes Dachgeschoss, Bj. um 1900, Ende der 90er Jahre Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit einem massiven Nebengebäude und zwei teilmassiven Gartenhäusern; insgesamt besteht starker Sanierungs- und Modernisierungsbedarf)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 64/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von

Eisenhüttenstadt Blatt 1470 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 837, Erholungsfläche IG Schwarzes Luch, Größe: 838 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

Lage: Kleingartenanlage am nördlichen Rand der Stadt Eisenhüttenstadt

Bebauung: Gartenlaube mit Anbau, Gerätehaus, Gewächshaus
AZ: 3 K 111/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 25. September 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13605** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 20, Flur 116, Flurstück 713, Größe: 64 qm

lfd. Nr. 22, Flur 116, Flurstück 721, Größe: 620 qm

lfd. Nr. 24, Flur 116, Flurstück 723, Größe: 793 qm

lfd. Nr. 26, Flur 116, Flurstück 145/1, Größe: 256 qm

lfd. Nr. 27, Flur 116, Flurstück 519, Größe: 229 qm

lfd. Nr. 33, Flur 116, Flurstück 623, Größe: 1.017 qm

lfd. Nr. 42, Flur 116, Flurstück 714, Größe: 1.700 qm

lfd. Nr. 42, Flur 116, Flurstück 793, Größe: 5.344 qm

lfd. Nr. 43, Flur 116, Flurstück 799, Größe: 68 qm

lfd. Nr. 44, Flur 116, Flurstück 797, Größe: 14.011 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 20: 30,00 EUR

lfd. Nr. 22: 13.500,00 EUR

lfd. Nr. 24: 21.500,00 EUR

lfd. Nr. 26: 3.800,00 EUR

lfd. Nr. 27: 3.400,00 EUR

lfd. Nr. 33: 25.500,00 EUR

lfd. Nr. 42:

lfd. Nr. 42:

lfd. Nr. 42 insgesamt: 158.000,00 EUR

lfd. Nr. 43: 800,00 EUR

lfd. Nr. 44: 308.000,00 EUR

Gesamtausgebot: 535.000,00 EUR.

Lage: Gewerbegebiet im Norden von Frankfurt (Oder) am Rande der Lebuser Vorstadt

Bebauung: Transformatorstation im Eigentum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) auf dem Flurstück 714

AZ: 3 K 191/09

Amtsgericht Lübben (Spreewald)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 30. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübben Blatt 3829** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 322/3, Gebäude- und Freifläche, Briesener Zergoweg 30, 9.706 qm versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück, welches mit einem Bürogebäude-, einer Werkhalle und einer Lagerhalle bebaut ist (Baujahr ca. 1969 - 1978).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.121.500,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 5/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 14. Oktober 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Lübbenau, OT Zerkwitz liegende, im Grundbuch von **Lübbenau Blatt 40668** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Zerkwitz, Flur 2, Flurstück 736, Gebäude- und Freifläche, Am Burjauer 44, groß 568 m²

versteigert werden.

Bebauung: Eingeschossiges nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus in massiver Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 2004.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.800,00 EUR (je Miteigentumsanteil: 64.400,00 EUR).
Geschäfts-Nr.: 52 K 30/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 14. Oktober 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Ragow liegenden, im Grundbuch von **Ragow Blatt 380** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Ragow, Flur 3, Flurstück 68/20, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 8, groß 613 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Ragow, Flur 3, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 8, groß 155 m²

versteigert werden.

Bebauung: Am Rand des bebauten Gemeindegebietes Querstraße 8 gelegenes und mit einem unterkellerten Wohnhaus (Doppelhaus mit zwei abgeschlossenen Wohneinheiten und ausgebautem Dachgeschoss) sowie Nebengebäude bebautes Grundstück. Baujahr ca. 1980er Jahre, 1996 erweitert und grundlegend verändert. Betreffend der Grundstücke findet lediglich ein Gesamtangebot statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2012/05.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 173.400,00 EUR (je Miteigentumsanteil 86.700,00 EUR).
Geschäfts-Nr.: 52 K 37/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 21. Oktober 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 205** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 36, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Bauland, Am Eßfeld 18, 458 qm

lfd. Nr. 37, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche, Bauland, Am Eßfeld 21, 549 qm

lfd. Nr. 38, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Bauland, Am Eßfeld 21, 459 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um unbebaute Flächen.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nummer 36: 14.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 37: 15.100,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 38: 16.200,00 EUR.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 32/09

Amtsgericht Luckenwalde**Teilungsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Oktober 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 1943** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf, Flur 5, Flurstück 181, 1.002 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Schulzendorf, Karl-Liebnecht-Straße 104. Es ist bebaut mit einer ruinösen Sommerlaube, einer verrosteten Blechgarage und einem nicht wirtschaftlich nutzbarem massiven Gebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 273/09

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Oktober 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3467** eingetragene Wohnungsgrundbuch, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,38/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 68 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 68 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blatt 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

und das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 4486** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,50/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Einzelstellplatz) Nr. 1051 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blatt 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.200,00 EUR (ohne Zubehör) festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die Wohnung 95.000,00 EUR
und auf den Pkw-Stellplatz 2.200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.01.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Mahlow, Lindenhof 6 im 1. OG. (Wohnfl. ca. 78,68 m²) in einem Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1996. Der Pkw-Stellplatz befindet sich im Parkhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 13.12.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 305/11

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. August 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Demerthin Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Demerthin	1	330/1	Gebäude- und Freifläche Wilhelm-Pieck-Str. 22	2.465 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16866 Gumtow, OT Demerthin, Wilhelm-Pieck-Str. 22a/b, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (10 WE, Bj. 1986, Modernisierung: 1999) und einem Garagenkomplex (10 Garagen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 228.000,00 EUR.

Im Termin am 28.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 217/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Meyenburg Blatt 2715** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	4	42/8	Gebäude- und Freifläche Krempendorfer Chaussee 46	500 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16945 Meyenburg, Krempendorfer Chaussee 46, bebaut mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, unterkellert, ausgebautes DG, Bj. ca. 1991) und einem Nebengebäude (Garage)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 220/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dreetz Blatt 1664** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dreetz	3	96	Hof- und Gebäudefläche Im Dorfe	1.877 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück Straße der Jugend 13 in 16845 Dreetz, welches mit einem Wohnhaus mit Verkaufsraum, einem als Backstube genutzten Nebengebäude und einem Stall bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 25/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. September 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Wall Blatt 6** und **138** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Wall Blatt 6

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wall	3	29	Ackerland, An den Radewiesen	9.424 m ²

Wall Blatt 138

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wall	3	28	Ackerland, an den Radewiesen	10.007 m ²

laut Gutachter: landwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Wall bebaut mit einem Kuhstall, einem Bergeraum für Futtermittel, einem Silo, einen Offenstall und Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 14.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 151.000,00 EUR.

Einzelwerte:

- Grundstück BV lfd. Nr. 4 (Wall Blatt 6)
Flur 3 Flurstück 29: 75.000,00 EUR
- Grundstück BV lfd. Nr. 1 (Wall Blatt 138)
Flur 3 Flurstück 28: 76.000,00 EUR.

Im Termin am 18.12.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 116/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Breese Blatt 6554** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Breese	3	100/1	Gebäude- und Freifläche Trift 68	900 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19322 Breese, Trift 68, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1995, unterkellert) und einer Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 159.000,00 EUR.

Im Termin am 26.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 157/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Wittenberge Blatt 6381** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	11,131/100	Miteigentumsanteil an Wittenberge	15 43	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Rudi-Breitscheid-Straße 21	423 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 6.1 bis 6.4 und Kellerraum K 6 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 6376 bis 6381 von Wittenberge).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahmen: - Veräußerung an Ehegatten, oder Verwandte in gerader Linie,
 - durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung
 - nach § 18 WEG

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 22.10.1998/19.03.1999 (UR 946/1998 S und 285/1999 S der Notarin Siodla aus Wittenberge) Bezug genommen. Eingetragen am 07.07.1999.

laut Gutachter: Eigentumswohnung gelegen im Dachgeschoss des Mehrfamilienwohnhauses Rudolf-Breitscheid-Straße 21 in 19322 Wittenberge, Sondereigentum an den Räumen in Dachgeschoss, der derzeit mit der Wohnung verbundene Spitzboden befindet sich laut Teilungserklärung und Abgeschlossenheitsbescheinigung im Gemeinschaftseigentum (Rückbau bzw. bauliche Änderungen notwendig).

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 305/11

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7568** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	105,60/10.000stel	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuruppin 24 2908	Gebäude- und Freifläche, 6.837 m ²	Karl-Liebnecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	
---	-------------------	--	---	---	--

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Haus B im Erdgeschoss rechts, Nr. 13 des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an den PKW-Stellplätzen Nr. 1 - 43 (im Lageplan zur UR.Nr. 484/97 gelb markiert).

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: Teileigentum an Ladeneinheit Nr. 13, gelegen im Erdgeschoss rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 2 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 75,27 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 96.500,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 489/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 12. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Liebenwalde Blatt 488** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	Liebenwalde 1	275/43	Gebäude- u. Freifläche ungenutzt	Rudolf-Breitscheid-Str. 73	214 m ²
---	---------------	--------	----------------------------------	----------------------------	--------------------

laut Gutachten gelegen Rudolf-Breitscheid-Str. 73 in 16559 Liebenwalde, bebaut mit einem EFH (Wfl. ca. 131 m²), Nebengebäude mit Garage und Carport, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 98.000,00 EUR.

AZ: 7 K 274/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Falkenthal Blatt 798, 902** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum

Falkenthal Blatt 798

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2b EGBGB auf dem im Grundbuch von Falkenthal Blatt 351 eingetragenen Grundstücks Falkenthal	1 260/4 Gebäude- und Gebäudenebenflächen

Das Gebäudeeigentum ist im Grundbuch des betroffenen Grundstücks in Abt. II Nr. 4 eingetragen, gem. Ersuchen der Oberfinanzpräsidentin der Oberfinanzdirektion Cottbus - Vermögenszuordnung - (Az.: VZOG/EGBGB/GRS-12/94 vom 26.03.1996) eingetragen am 08.05.1996

Das Gebäudeeigentum besteht aus Wohnblock mit 18 Wohneinheiten.

Falkenthal Blatt 902

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Falkenthal	1	260/4	Zehdenicker Str. 24, 25, Gebäude- und Freifläche Wohnen	2.394 m ²

laut Gutachter gelegen OT Falkenthal, Zehdenicker Str. 24, 25, 16775 Löwenberger Land, bebaut mit einem unterkellerten Wohnblock (Bj. 1984, modernisiert 1999) mit 18 WE (teilweise vermietet),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 148.000,00 EUR für das Gebäudeeigentum (Falkenthal Blatt 798)
 - 31.000,00 EUR für das Grundstück (Falkenthal Blatt 902)
- insgesamt auf 179.000,00 EUR.

AZ: 7 K 103/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. September 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das

im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4058** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	160/1.000	(einhundertsechzig eintausendstel)	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wittstock	6 88 Hof- und Gebäudefläche, Am Wilhelmplatz	210 m ²
				89/1 Hof- und Gebäudefläche, An der Karl-Marx-Straße	82 m ²
				90/1 Hof- und Gebäudefläche, An der Karl-Marx-Straße	104 m ²
				89/2 Straße, Karl-Marx-Straße	96 m ²
				90/2 Straße, Karl-Marx-Straße	91 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum Nr. 2.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4057 bis 4062, mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich. Die Übertragung des Wohnungseigentums ist dem Verwalter anzuzeigen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 19. September 1994, 01. November 1994 und 20. Dezember 1994 (UR.Nr. 2528/94, 2891/94 und 3357/94, Notarin Dreyer in Neuruppin) Bezug genommen.

Eingetragen am 24. April 1995.

laut Gutachter vermietete Eigentumswohnung im EG des MFH Meyenburger Chaussee 7 in 16909 Wittstock/Dosse (Wfl. ca. 92,16 m²) mit Keller

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 54.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 143/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Lenzen Blatt 1735** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		11	287	Gebäude- und Gebäudenebenflächen	229 m ²
2		11	288	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland	198 m ²
3		11	289	Gartenland	189 m ²
4		11	291	Gartenland	200 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 130 m²), Wirtschaftsgebäude und Schup-

pen bebaute Grundstück in 19309 Lenzen, Karstädter Straße 4. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 341/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am **Dienstag, 17. September 2013, 10:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Karstädt Blatt 824** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		5	34/5	Gebäude- und Freifläche, Straße des Friedens	45 m ²
2		5	32/2	Gebäude- und Freifläche, Straße des Friedens	1.250 m ²

laut Gutachter: Straße des Friedens 26b in 19357 Karstädt bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden (Baujahr 2000), Nebenglass mit Garage und Gewerberaum sowie einem Holzschuppen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 113.500,00 EUR
- Gemarkung Karstädt Flur 5 Flurstück 32/2: 113.000,00 EUR
- Gemarkung Karstädt Flur 5 Flurstück 34/5: 500,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 185/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. September 2013, 9:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4348** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	3,788/10.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken Hennigsdorf 2	
			136/3	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Edisonstraße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²
			138/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²
			139/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
			10/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Edisonstraße	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 288 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401. Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR-Nr.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 13.06.1994.

1 Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert. Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.

1 Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

laut Gutachter: Pkw-Stellplatz in einem zweigeschossigen Parkhaus (Bj. 1995) im EG in 16761 Hennigsdorf, hinter der Wohnanlage Edisonstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

Im Termin am 15.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 200/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. September 2013, 10:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3852** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				Miteigentumsanteil von 123/35.000 am Grundstück Leegebruch 5	
			1075	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	56.748 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1 A, 2, 2 A, 3, 3 A, 4, 4 A, 5, 5 A, 6, 6 A, 7, 7 A, 8, 8 A, 9, 9 A, 10, 10 A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31 A, 32, 32 A, 33, 33 A, 34, 34 A, 35, 35 A, 36, 36 A, 37, 37 A, 38, 38 A, 39, 39 A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 417.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Mitgeigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen diese Grundbuchblatt). Keine Veräußerungsbeschränkung:

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 9. Oktober 1993.

laut Gutachter: Eigentumswohnung (ca. 96 m², mit Balkon und Loggia) gelegen im Dachgeschoss sowie Sondernutzungsrecht an Keller (ca. 9,50 m²) und Kfz-Stellplatz in 16767 Leegebruch, Birkenhof 68

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 410/11

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 18. September 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Lychen Blatt 2574** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lychen	11	149	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Außerhalb der Ortslage	610 m ²
2	Lychen	20	245	Landwirtschaftsfläche Kienofenpromenade	488 m ²

laut Gutachter: Garten- und Erholungsgrundstück (488 m²) in 17279 Lychen, gelegen am Ende der Kienofenpromenade rechts, nahe der Hohestegbrücke mit Blick auf den Stadtsee, ca. 6 m vom Westufer

entfernt, bebaut mit Laube in Leichtbauweise, sowie Brachland u. Forstfläche (610 m²) in der Nähe des Nesselpfulees

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 26.000,00 EUR.

Einzelwerte:

1) Flur 11 Flurstück 149: 100,00 EUR

2) Flur 20 Flurstück 245: 25.900,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 37/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Großzerlang Blatt 153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Großzerlang	1	204/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, im Dorf	1.081 m ²

laut Gutachter gelegen im OT Großzerlang, Dorfstraße, 16831 Rheinsberg, bebaut mit einem Rohbau eines geplanten Gaststättengebäudes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 224/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. September 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Großzerlang Blatt 153** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Großzerlang	1	243	Gebäude- und Freifläche Dorfstraße (OT Großzerlang)	503 m ² 4
3	Großzerlang	1	244	Landwirtschaftsfläche Dorfstraße (OT Großzerlang)	299 m ² 4

laut Gutachter gelegen im OT Großzerlang, Dorfstr. 4, 16831 Rheinsberg, bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Wfl. ca. 55 m²), Nebengebäude und dahinterliegendem Ferienhaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 17.700,00 EUR (Einzelwerte: für Flst. 243: 17.000,00 EUR, für Flst. 244: 700,00 EUR).
Geschäfts-Nr.: 7 K 225/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. September 2013, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Großzerlang Blatt 161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Großzerlang	1	241	Ackerland, im Dorf	297 m ²
	Großzerlang	1	242	Gebäude- und Gebäudefreifläche, im Dorf	408 m ²
	Großzerlang	1	265	Ackerland, südlich vom Dorf	1.790 m ²

laut Gutachter gelegen im OT Großzerlang, Dorfstr. 3, 16831 Rheinsberg, bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Wfl. ca. 85 m²) und Nebengebäude sowie landwirtschaftliche Nutzflächen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 21.800,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 223/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. September 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 6264** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	34	76/19	Gebäude- und Freifläche Feldstraße 34a OT Lindenberg	404 m ²

laut Gutachten gelegen im OT Lindenberg, Feldstr. 34a, 19322 Wittenberge, bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Bj. 1998, Wfl. ca. 99 m²) mit Nebengebäude und Swimmingpool versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 3/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Germendorf Blatt 1102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Germendorf	1	261	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Inselstraße 37	509 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem leer stehenden Einfamilienhaus (Wfl. ca. 89 m² nicht unterkellert) bebaute Grundstück in 16515 Oranienburg OT Germendorf, Inselstr. 37. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 275/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 6240** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	20	416	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Karl-Liebknecht-Straße	430 m ²
2	Neuruppin	20	417	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Karl-Liebknecht-Straße	13 m ²

laut Gutachter: Karl-Liebknecht-Straße 5 in 16816 Neuruppin bebaut mit einem 2-geschossigen ungenutzten Mehrfamilienwohnhaus (Wohn-/Nutzfläche ca. 247 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbauten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 96.000,00 EUR

- Gemarkung Neuruppin
Flur 20 Flurstück 416: 93.500,00 EUR
- Gemarkung Neuruppin
Flur 20 Flurstück 417: 2.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 389/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Liebenwalde Blatt 1720** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Liebenwalde	1	297		270 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem leer stehenden Wohn- und Geschäftshaus bebaute Grundstück in 16559 Liebenwalde, Rudolf-Breitscheid-Str. 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 265/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 2. Oktober 2013, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Lehnitz Blatt 832** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lehnitz	1	295	Havelufer	695 m ²
2	Lehnitz	1	296		6 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die mit einem Einfamilienhaus, Nebengebäude und Carport bebauten Grundstücke in 16515 Oranienburg OT Lehnitz, Havelufer 52.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 235.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 271/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Oktober 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Gramzow Blatt 1139** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Gramzow	12	102	Prenzlauer Str. 20 Gebäude- und Freifläche, Wohnen	1.075 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus und Anbau sowie Doppelgarage und weiteren Nebengebäuden bebaute Grundstück in 17291 Gramzow, Prenzlauer Straße 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 232/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Oktober 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Blumenow Blatt 159** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Blumenow	1	79/6	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dannenwalder Str. 14	1.826 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Dannenwalder Straße 14 in 16798 Fürstenberg/Havel OT Blumenow, bebaut mit einem leer stehenden 5 WE-Mehrfamilienwohnhaus und Nebengebäuden (Mehrzweckgebäude mit 4 Garagen und 2 Abstellräumen, Schuppen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.250,00 EUR (incl. Zubehör).

Geschäfts-Nr.: 7 K 136/12

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 18. September 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Nauen Blatt 5856** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Nauen, Flur 16,

Aktenzeichen	lfd. Nr.	Flurstücke	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
2 K 262-1/12	1	61	Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 9, 11, 13	5.366	1.050.500
2 K 262-2/12	6	56, 60, 94, 97, 90	Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 17, 19, 21	3.185	120.000

versteigert werden.

Das Flurstück 61 mit der Anschrift Raiffeisenstraße 9, 11 und 13 in 14641 Nauen ist mit einem Verbrauchermarkt bebaut. Er ist 2003 errichtet und hat 2009 westlich einen Anbau erhalten. Es

liegen baubehördliche Beanstandungen vor. Die Nutzfläche beträgt etwa 1.226 m². Drei Gewerbeeinheiten und ein Imbisswagen-Stellplatz sind vermietet. Als Zubehör wird nur die Küchenzeile im Personalraum mitversteigert.

Die Flurstücke 56, 60, 94, 97, 90 mit der Anschrift Raiffeisenstraße 17, 19 und 21 in 14641 Nauen sind mit einer Lagerhalle (Baujahr laut Unterlagen 2010; etwa 612 m² gewerbliche Nutzfläche und 40 m² Nutzfläche im KG) bebaut. Drei Gewerbeeinheiten sind vermietet.

Es besteht bzgl. aller Grundstücke ein Altlastenverdacht wegen langjähriger Nutzung als Düngerlager und Tankstelle/Werkstatt/Lagerplatz. An den Gebäuden bestehen Baumängel und -schäden. Die Beschreibungen entstammen den Gutachten und erfolgen ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 23.08.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 262-1 und -2/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. September 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Fahrland Blatt 1584** eingetragene Teileigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

3,78/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche,

Am Upstall 1, 3, 5, Gartenstraße 7 bis 19, Größe: 18.517 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 026 bezeichnet, versteigert werden.

Der Stellplatz befindet sich in der Tiefgarage in der Gartenstraße 12 in 14476 Potsdam OT Fahrland. Diese befindet sich unterhalb des Wohnhauses und ist direkt mit dem Fahrstuhl erreichbar. Der Stellplatz ist vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 5.000 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.02.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 40/13

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. September 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Götz Blatt 680** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Götz, Flur 4, Flurstück 147/1, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 14 C, groß: 13.937 m², versteigert werden.

Das Grundstück Bergstraße 14c in 14550 Groß Kreutz Ortsteil Götz ist mit einer Ferienanlage bebaut. Sie besteht aus einem Wohnhaus mit angeschlossenem Mehrzweckgebäude, aus einem Gaststättengebäude mit großer Terrasse, Küchenbereich und Heizungsraum, aus zwei Sanitärräumen und aus acht Doppelbungalows. Die linke Grundstücksgrenze ist überbaut. Die Außenanlagen sind nur noch teilweise nutzbar.

Die Gebäude stammen größtenteils von 1974, liegen im Außenbereich und weisen Baumängel und -schäden auf. Die Dauervermietung einer Ferienwohnung im Bungalow 1 und der beiden Einheiten in dem Mehrzweckgebäude ist illegal, derzeit aber von der Gemeinde geduldet. Die Theke/Bar mit Zapfanlage und die Tische und Stühle sowie die Küchenausstattung werden als Zubehör mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 285.000 EUR festgesetzt.

Am 17.04.2013 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 240/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. September 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Hohenwerbig Blatt 270** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenwerbig, Flur 1, Flurstück 135, Dorfstraße 37, Größe: 8.484 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Dorfstr. 37 in 14823 Niemeck Ortsteil Hohenwerbig ist mit einem eigen genutzten Vierseitenhof mit Wohnhaus (etwa 179 m² Wohnfläche; um 1997 teilmodernisiert; die Einbauküche wird nicht mitversteigert), Anbau /Stallgebäude 1 (teilweise modernisiert; etwa 55 m² Wohn- und 84 m² Nutzfläche), Torhaus (etwa 138 m² Nutzfläche), Stallgebäude 2 (etwa 163 m² Nutzfläche; ungenutzt) und Scheune (etwa 114 m² Nutzfläche; ungenutzt; einsturzgefährdet) bebaut. Etwa 7.044 m² sind Grünland (Pferdekoppel mit zwei Holzschuppen). Die Gebäude sind wohl vor 1900 erbaut und weisen erhebliche Schäden und Instandsetzungsrückstau auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 65.000 EUR festgesetzt.

Am 22.04.2013 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.08.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 258/12

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Oktober 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 765** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 201/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großwudicke, Flur 4, Flurstücke

56/16, Gartenland, Kossatenstraße, Größe: 550 m²,

57/10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Kossatenstraße 30a, 30b, 30c, 30d, 30e, 30f, Größe: 2.574 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohnung. An der Gartenfläche SN 1 ist eine Sondernutzung vereinbart, versteigert werden.

Das Reiheneckhaus Kossatenstraße 30 A in 14715 Milower Land Ortsteil Großwudicke ist als Wohnungseigentum im Grundbuch eingetragen. Das Haus ist Ende der 1970er Jahre errichtet und um 2000 saniert. Es verfügt über ein Erdgeschoss, ein nicht ausgebauten Satteldach und eine unterkellerte Terrasse mit etwa 128 m² Wohnfläche. Das - eigen genutzte - Gebäude weist Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 03.09.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 53.500 EUR festgesetzt.

Am 08.06.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 132/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 16. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 223** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 3, Flurstück 225, Gravenhainstraße 2, Größe 2.211 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 96.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.12.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15370 Petershagen-Eggersdorf, Gravenhainstr. 2. Es ist bebaut mit einem massiven Nebengebäude, Baujahr ca. 1920, Grenzbebauung, in schlechtem baulichen Zustand, teilweise unterkellert, leer stehend, Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze.

AZ: 3 K 474/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. September 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 1835** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petershagen, Flur 1, Flurstück 519, Gebäude- und Freifläche, Eggersdorfer Chaussee 16, Größe 1.157 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 11.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15370 Petershagen-Eggersdorf, Eggersdorfer Chaussee 16. Es ist bebaut mit alter Bestandsbebauung, Wochenendbebauung, Gartenlaube o. Ä., Inaugenscheinnahme durch Begutachtung von der Grundstücksgrenze, im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

AZ: 3 K 504/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. September 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6262** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1; 12/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 90/7, Gebäude- und Freifläche, Am Mahlbusen 1,3 Größe: 4.631 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im Dachgeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 68 bezeichnet.

Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet.

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 1994 fertig gestellten Mehrfamilienhaus in einer Wohnanlage mit 68 WE, 2 Zi., Küche, Bad, Diele, Loggia, Abstellraum, Kellerraum, ca. 53 m² Wfl., vermie-

tet (Stand 07/13), Sondernutzungsrecht an TG- Stellplatz
Lage: Am Mahlbusen 1, 16321 Bernau b. Berlin (DG, Nr. 68 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.500,00 EUR.

AZ: 3 K 21/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. September 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6305** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1; 42/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 90/5, Gebäude- und Freifläche, Am Mahlbusen 7, Größe: 1.836 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus C im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 18 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet.

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 1994 fertig gestellten 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 25 WE, 2 Zi., Küche, Bad, Diele, Loggia, Kellerraum, ca. 61 m² Wfl., vermietet (Stand 07/13), Sondernutzungsrecht an TG- Stellplatz

Lage: Am Mahlbusen 7, 16321 Bernau b. Berlin (2. OG, Nr. 18 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

AZ: 3 K 463/12

Zwangsversteigerung 1. Termin

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 23. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 2550** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 2, Flurstück 2778, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 32 a, Größe 496 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.09.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 16356 Ahrensfelde, Bahnstraße 32 a. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 2003, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 110 m², voll ausgebautes Dachgeschoss, mittlerer Ausstattungsstandard, durch Miteigentümer genutzt.

AZ: 3 K 404/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Grundbuch von **Buckow Blatt 1354** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 3, Gemarkung Buckow, Flur 7, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Neue Promenade 30, Größe 148 m²

lfd. Nr.: 3, Gemarkung Buckow, Flur 7, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Neue Promenade 29, Größe 1.271m²

versteigert werden.

laut Gutachten:

bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus, Bj. um 1900/1905, nach 2000 umfassender Umbau sowie Sanierung und Modernisierung, seit einigen Jahren vernachlässigte Instandhaltung, Wohnfläche: 5 Wohnungen mit insgesamt 294 m², unterkellert, DG vollständig ausgebaut, vermietet

Lage: 15377 Buckow, Neue Promenade 29

Der Verkehrswert ist auf 136.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.02.2013 eingetragen worden.

AZ: 3 K 32/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 26. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 7493** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 23 Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 2, 3, Größe 339 m²

Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 228 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 23 Flurstück 26/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 2, 3, Größe 19 m²

Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 2, 3, Größe 958 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 2; unbebautes Grundstück (Arrondierungsfläche ohne Ver- und Entsorgungerschließungen, ohne eigene Verkehrsanbindung)

lfd. Nr. 3; bebaut mit einem sehr einfachen 1-geschossigen Einfamilienhaus, (sogenanntes Schlichthaus - ehemaliges Eisenbahnerwohnhaus -), Baujahr unbekannt,

(nach 1890), Wohnfläche ca. 146 m² und Nebengebäude - mobiler Imbiss mit Bodenplatte verbunden - sowie Massivschuppen. Von der Eigentümerin genutzt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 51/10 „Umfeld Bahnhof Strausberg“.

Lage:

lfd. Nr. 2; ohne eigene Postanschrift

lfd. Nr. 3; 15344 Strausberg, Bahnhofstr. 2 - 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2; Flste 172 und 146 auf 12.000,00 EUR

lfd. Nr. 3; Flste 26/1 und 47 auf 21.000,00 EUR.

AZ: 3 K 356/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. September 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 4092** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 1557, Landwirtschaftsfläche, Bernauer Chaussee 1 d, Größe 1.051 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 16341 Panketal OT Zepernick, Bernauer Chaussee 1 d.

Im Termin am 27.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

laut Gutachten: mit altem Bungalow und Garagengebäude bebautes Grundstück, seit Jahren leer stehend.

AZ: 3 K 336/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 16. Oktober 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 4496** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 4, Flurstück 62, Erholungsfläche, Bollensdorfer Allee 7, Größe 896 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fredersdorf, Flur 4, Flurstück 63, Bollensdorfer Allee 9, Größe 800 m²

laut Gutachten: Flst. 62: Eckgrundstück mit Massivgarage;

Flst. 63: Wohnhaus mit Anbauten und Wintergarten, massiv, teilunterkellert, diverse weitere Nebengebäude. Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus, da kein Zutritt gewährt wurde.

Lage: Bollensdorfer Allee 7/9, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 62 = 59.000,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 63 = 163.000,00 EUR.

AZ: 3 K 480/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Oktober 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Schwanebeck Blatt 3282** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Schwanebeck Blatt 3023 Bestandsverzeichnis 1

Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 1046, Gebäude- und Freifläche, Hohen Tauerner Weg 1, Größe 339 m² eingetragen in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung.

laut Gutachten: nicht unterkellertes Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, Bauj. 2004, Wohnfläche 121 m²

Lage: Hohen Tauerner Weg 1, 16341 Panketal OT Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Im Termin am 04.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 299/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Oktober 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 0574** auf den Namen von der Öko-Massiv-Haus Planungs- und Projektierungs GmbH i. Gr. eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/32, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Am Mühlenberg 24, Größe 772 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, voll erschlossen

Lage: Am Mühlenberg 24, 16303 Berkholz-Meyenburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 160/32 = 27.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 378/09

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „SesamBB - Security and Safety made in Berlin-Brandenburg e. V.“, c/o Prof. Dr. Sachar Paulus, Am Mühlrain 21/2, 69151 Neckargemünd, noch eingetragen unter Aktenzeichen VR 7033 P beim Amtsgericht Potsdam, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2013 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 1. August 2014 bei nachstehendem Liquidator anzumelden.

Prof. Dr. Sachar Paulus

Der Verein „Luckenwalder Blasorchester e. V.“, Vorsitzender Kurt Reschke, Neue Baruther Str. 21, 14943 Luckenwalde, eingetragen unter VR 6185 P Amtsgericht Potsdam hat in seiner Mitgliederversammlung am 18.03.2013 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 1. August 2014 bei nachstehendem Liquidator anzumelden.

Herr Kurt Reschke, Neue Baruther Str. 21, 14943 Luckenwalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.